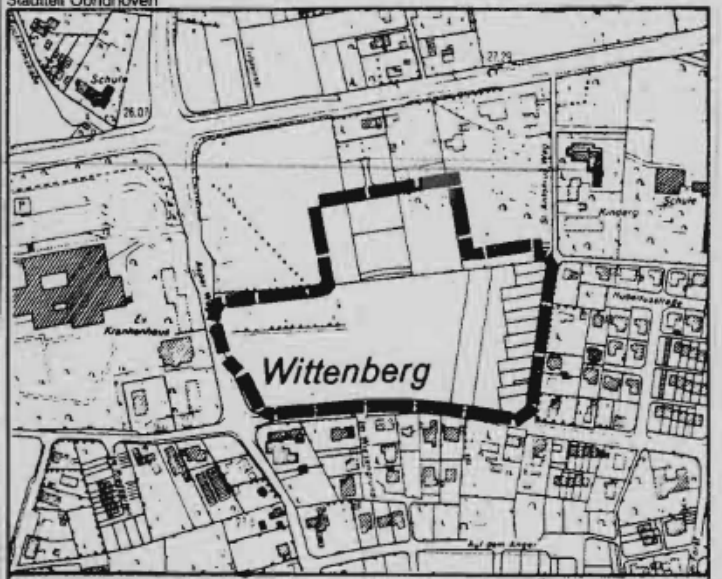
Bekanntmachung der Stadt Wesel

I. Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Zwischen Aaper Weg und St.-Antonius-Weg" der Stadt Wesel
II. Dritte Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung Nr. 12 der Stadt Wesel
vom 20. Juli 1992 für nachstehend abgebildeten Geltungsbereich in dem Gebiet „Wittenberg" im Stadtteil Obrighoven



Grenzen des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134 "Zwischen Aaper Weg und St.-Antonius-Weg" und der 3. Änderung der Gestaltungssatzung Nr. 12

Freigabe der Dt. Grundkarte: Kreis Wesel - Nr. K 34 / 86

I.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Zwischen Aaper Weg und St.-Antonius-Weg" der Stadt Wesel

Nachstehende Genehmigung wurde erteilt, die hiermit gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 86 (BGBl. I S. 2253) i. V. m. den §§ 44 und 215 (2) BauGB bekanntgemacht wird:

Genehmigung

Gemäß § 11 des Baugesetzbuches i. V. m. Artikel 2 § 1 Abs. 2 Wohnungsbauerleichterungsgesetz genehmige ich die vom Rat der Stadt Wesel am 28. 1. 1992 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134.

Düsseldorf, den 4. 5. 1992
Der Regierungspräsident
Az.: 35.2-12.27 (Wes 134/1)
Im Auftrag
gez. Kruell-Zügge (Siegel)

Anpassung des Flächennutzungsplanes

Die Bebauungsplanänderung weicht in zwei Punkten von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Um dem dringenden Wohnbedarf der Bevölkerung Rechnung zu tragen, ist das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134 nach dem Wohnungsbauerleichterungsgesetz durchgeführt worden. Danach ist die Stadt berechtigt, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Zu diesem Zweck hat der Rat der Stadt Wesel in der Sitzung am 14. 7. 92 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung wie folgt anzupassen:

1. Streichung des Symbols „kirchliche/religiöse Einrichtungen"
2. Eintragung des Symbols „soziale Einrichtung"

Die Verwaltung hat die Änderung des Flächennutzungsplanes inzwischen vollzogen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134 durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf und die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung kann dem Lageplan entnommen werden, der im Kopf dieser Bekanntmachung abgedruckt ist.
2. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft; die Anpassung des Flächennutzungsplanes wird wirksam. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 134 einschl. Begründung und der berichtigte Flächennutzungsplan werden ab sofort im Rathaus, Klever-Tor-Platz 1, Zimmer 512 (Planungsamt) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Pläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BBauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
4. Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
 Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
 Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen, zweckmäßigerweise beim Stadtplanungsamt, Rathaus, Klever-Tor-Platz 1, Zimmer 506.
5. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II.

3. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung Nr. 12
der Stadt Wesel für den Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 134 „Zwischen Aaper Weg und St.-Antonius-Weg"

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. 06. 1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert am 20. 06. 1989 (GV NW S. 432) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 04. 1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt Wesel am 28. 1. 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
(Geltungsbereich)

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2
(Dachgestaltung)

Für den in § 1 genannten Geltungsbereich wird mit Ausnahme der „Gemeinbedarfsfläche – Kindergarten" eine Dachneigung von 28° bis 38° festgesetzt. Für die Gemeinbedarfsfläche wird keine Dachneigung festgesetzt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gestaltungssatzung Nr. 12 weiter.

§ 3
(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung Nr. 12 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Die Originalkarte nach § 1 der Satzung sowie die Begründung zur Satzung können bei der Stadtverwaltung Wesel, Stadtplanungsamt, Rathaus, Klever-Tor-Platz 1, Zimmer 506, während der Dienststunden eingesehen werden. Der Geltungsbereich der Satzung kann ebenfalls aus dem Lageplan entnommen werden, der im Kopf dieser Bekanntmachung abgedruckt ist.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 20. Juli 1992

Schneider
Bürgermeister

GD170216X